VERORDNUNG (EWG) Nr. 2157/77 DES RATES

vom 27. September 1977

zur Festsetzung des bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich einzuhaltenden cif-Preises

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 3 des Protokolls Nr. 18,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 des Rates vom 29. Juni 1976 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich [1], insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Protokoll Nr. 18 sieht vor, daß bestimmte Butter- und Käsemengen aus Neuseeland unter besonderen Bedingungen in das Vereinigte Königreich eingeführt werden können. Namentlich muß Neuseeland für diese Einfuhren die Einhaltung eines bestimmten cif-Preises garantieren.

Der einzuhaltende cif-Preis ist in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Einfuhr von Butter und Käse aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3067/75 [3], für Butter auf 107,16 RE/100 kg und für Käse auf 92,52 RE/100 kg festgesetzt worden.

Seit der letzten Änderung haben sich die Höhe und die Entwicklung der Preise in der Gemeinschaft — einschließlich der Interventionspreise — und in Neuseeland sowie die Kosten in Neuseeland und die Frachtraten geändert.

Angesichts dessen und in Anbetracht der Angebots- und Nachfrageentwicklung in den wichtigsten Erzeuger- und Verbraucherländern in der Welt müssen die cif-Preise unter Berücksichtigung dieser Änderungen und der in Form der Mitverantwortungsabgabe von den Erzeugern der Gemeinschaft geleisteten Beiträge angepaßt werden.

Ab 1. Januar 1978 gilt für die Einfuhr von neuseeländischer Butter die Verordnung (EWG) Nr. 1655/76.

Die voraussichtliche Entwicklung vorerwähnter Kriterien dürfte die Beibehaltung des neuen cif-Preises für Butter über den 31. Dezember 1977 hinaus ermöglichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 226/73 wird der unter Buchstabe a) genannte Betrag von 107,16 durch 117,88 und der unter Buchstabe b) genannte Betrag von 92,52 durch 101,77 ersetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 vorgesehene Preis, dessen Einhaltung Neuseeland auf der cif-Stufe bei der Einfuhr von Butter in das Vereinigte Königreich ab 1. Januar 1978 zu garantieren hat, wird auf 117,88 RE/100 kg festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. HUMBLET

---

[1] ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 17.
[3] ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 4.